

3.) Ergänzungswahl in den Schulausschuss der Hauptschulgemeinde Göllersdorf

Siehe gesonderte Niederschrift

4.) Bestellung eines Ortsvorstehers für die KG Breitenwaida

Bürgermeister Bernreiter berichtet:

Nach dem Rücktritt von Herrn Andreas Fischer als Ortsvorsteher ist für die KG Breitenwaida ein neuer Ortsvorsteher gemäß § 40 NÖGO 1973 zu bestellen.

Bgm. Bernreiter stellt den

Antrag

Herrn Thomas Saliger als Ortsvorsteher der KG Breitenwaida zu bestellen.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von den Gemeinderäten DI Tauschitz, Lausch, Loy und eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger.

Nach einer Wortmeldung von Gemeinderat Eckhardt gibt Bürgermeister Bernreiter Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 21 ÖVP-Dafürstimmen, 1 GRÜNE-(GR Loy), 1 SPÖ- (GR Frank) Stimmenthaltung, und 5 SPÖ-, 6 FPÖ-und 1 GRÜNE - Gegenstimmen angenommen.

5.) Flächenwidmungsplanänderungen

- KG Altenmarkt
- KG Breitenwaida
- KG Hollabrunn
- KG Oberfellabrunn
- KG Wieselsfeld

a)

Vizebürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Es ist beabsichtigt, den Flächenwidmungsplan in der KG Altenmarkt abzuändern und zwar soll folgende Änderung durchgeführt werden:

1. Arrondierung des Wohnbaulandes am westlichen Ortsanfang, Festlegung von Bauland-Agrargebiet und Schaffung eines Bauplatzes, Festlegung eines Grüngürtels mit der Funktionsbezeichnung „Siedlungsabschluss und Lärmschutz“

Die Kundmachung war an der Amtstafel in der Zeit vom 28. September 2016 bis

10. November 2016 angeschlagen und es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Vizebürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag:

auf Erlassung folgender

V e r o r d n u n g

§ 1

Auf Grund des § 25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, NÖ LGBl. 3/2015 wird der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Hollabrunn für die Katastralgemeinde Altenmarkt dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungs- und Nutzungsart festgelegt wird.

§ 2

Die im §1 angeführte Umwidmung ist in den von Architekten Maurer&Partner ZT GmbH, Kirchenplatz 3, 2020 Hollabrunn bzw. Kolonitzgasse 2 A, 1030 Wien unter der Plannummer 320.300 - 2010 – Ä4/2016 am 13. September 2016 verfassten Plandarstellungen ersichtlich.

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Rathaus der Stadtgemeinde Hollabrunn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 24 NÖ Raumordnungsgesetz und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung gemäß § 24 Abs. (15) NÖ Raumordnungsgesetz 2014 NÖ LGBl Nr. 3/2015 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Hiezu erfolgen zwei Wortmeldungen von Gemeinderat DI Tauschitz. Vizebürgermeister Ing. Babinsky gibt Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

b)

Es ist beabsichtigt, den Flächenwidmungsplan in der KG Breitenwaida abzuändern und zwar sind folgende Änderungen vorgesehen:

1. Streichung der Wohndichteklassen Z.B. BW-a, neu nur mehr BW
2. Ersichtlichmachung der Meliorationsgebiete, archäologischen Fundgebiete (Pankratz) und Verdachtsflächen (Altablagerung der Fa. Ing. Aichinger)
3. Festlegung von Gfrei-L und Gfrei-S
4. Streichung Verkehrsfläche Grundstück 2548/10 und 2547/11 (Gansberger und Nachbar)

5. Streichung Verkehrsfläche Grundstück 1031 und 1032 (Im Rosenblätter-Ortsanfang Breitenwaida)
6. Korrektur BW Abgrenzung und öffentliche Verkehrsfläche (Im Rosenblätter – Messinger)
7. Ausweisung öffentliche Verkehrsfläche in der Trift (ehem. OV Josef Reinwein)
8. Arrondierung BW im Rosenblätter und Wienerstraße (Erweiterung bis zum Güterweg)
9. Änderung der Widmungsart von BB auf BW in der Mühlgasse
10. Verkehrsfläche nördlich der Wienerstraße (Burghart)
11. Neuabgrenzung Bauland-Sondergebiet Presshaus südlich des Friedhofes (Stritzl und Bauer).
12. Erweiterung Wohngebiet im Ortszentrum (Hammerl und Layer)
13. Verkehrsfläche Kellergasse (Inführ und Schaittenberger)
14. Festlegung einer Aufschließungzone für das Areal des ehem. Lagerhauses
15. Erweiterung Wohngebiet Goldgrübelgasse (Volkmann)

Die Kundmachung war an der Amtstafel in der Zeit vom 4. Oktober 2016 bis 16. November 2016 angeschlagen und es wurden Stellungnahmen abgegeben.

zu Punkt 9:

Schrimpl Karl und Maria: Beibehaltung des Bauland-Betriebsgebietes, da eventuell die Kinder einen Kleinbetrieb auf dieser Liegenschaft ausüben wollen.

positiv

Schrimpl Ekaterina: Beibehaltung des Bauland-Betriebsgebietes, da eventuell die Kinder einen Kleinbetrieb auf dieser Liegenschaft ausüben wollen.

positiv

Rammel Aloisia und Wasser Agnes: Laut Aussage der Grundeigentümer wird das Grundstück derzeit betrieblich genutzt

positiv

zu Punkt 12:

Loicht Franz: Eine Erweiterung des Baulandes auf das Nachbargrundstück soll nicht erfolgen, da Herr Loicht keine Bauabsicht hat bzw. dieses Grundstück nicht Gegenstand dieses Umwidmungsverfahrens ist.

negativ

zu Punkt 14:

Loicht Gerhard

Da Herr Loicht Landwirt ist, hätte er vorgesehen, dass sein Sohn die Möglichkeit hat, eine weitere Betriebsstätte mit Wohnhaus auf diesen Grundstücken zu errichten.

Daher ersucht er um Beibehaltung der Widmung Bauland-Agrar.

Weiters sollen seiner Ansicht nach die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe nicht eingeschränkt werden.

(Widmung Bauland-Agrar)

positiv – es soll die bestehende Bausperre um ein Jahr verlängert werden. Die derzeitige Flächenwidmung Bauland-Agrar soll aufrecht bleiben.

Mitterhauser Martin

Seitens der Stadtgemeinde Hollabrunn wurde bei der Auflage festgehalten, dass eine Aufschließungszone auf dem Grundstück gewidmet werden soll ohne konkrete Freigabebedingungen festzulegen.

Die Freigabebedingung soll erst ein zukünftig zu erarbeitender Masterplan sein.

Nach Meinung von Herrn Mitterhauser sind jedoch keine sachgerechten Voraussetzungen für die Freigabe festgelegt. Gemäß § 16 Abs. 4 NO ROG sind jedoch die Voraussetzungen sogleich mit der Aufschließungszone festzulegen. Aus diesen Gründen ist Herr Mitterhauser gegen die Umwidmung und Festlegung der Aufschließungszone.

positiv – es soll die bestehende Bausperre um ein Jahr verlängert werden. Die derzeitige Flächenwidmung Bauland-Agrar soll aufrecht bleiben.

Landwirtschaftskammer NÖ –
Bezirksbauernkammer
Hollabrunn

Aus Sicht der Bezirksbauernkammer soll eine Änderung auf Bauland-Wohnen nicht erfolgen, da sich in unmittelbarer Nähe die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes der Fam. Groiss befindet.

Es soll daher aus ihrer Sicht die Widmung Bauland-Agrar beibehalten werden.

positiv – es soll die bestehende Bausperre um ein Jahr verlängert werden. Die derzeitige Flächenwidmung Bauland-Agrar soll aufrecht bleiben.

Dr. Goldmann Friederike

Frau Dr. Goldmann spricht sich gegen die Errichtung einer Aufschließungszone auf ihrem Grundstück aus, da sie schon seit einigen Jahren einen größeren Bauplatz besitzt und auch schon Aufschließungsabgaben bezahlt hat.

Außerdem lehnt sie die Ausarbeitung eines Masterplanes auf ihrem Grundstück ab. Ihrer Meinung nach sind keine sachgerechten Voraussetzungen entsprechend dem § 16 Abs. 4 des NÖ ROG gegeben.

Weiters findet sie eine Verdichtung in der KG Breitenwaida auf ihrem Grundstück nicht zielführend da ihrer Ansicht nach ihre Nachbargrundstücke nur mit Einfamilienhäusern bebaut sind.

Aus all diesen Gründen ist sie gegen die Festlegung ihrer Liegenschaft auf Aufschließungszone.

positiv – die derzeitige Flächenwidmung Bauland-Wohnen soll aufrecht erhalten bleiben.

ohne Punkt:

Saliger Thomas

Herr Saliger ersucht um Erweiterung des Baulandes seines Grundstückes 2636/3 von Grünland auf Bauland-Wohnen. Diese Flächen sind nicht Gegenstand der Auflage.

negativ

Vizebürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag:

auf Erlassung folgender

V e r o r d n u n g

§ 1

Auf Grund des § 25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, NÖ LGBl. 63/2016 wird der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Hollabrunn für die Katastralgemeinde Breitenwaida dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungs- und Nutzungsart festgelegt wird.

§ 2

Die im §1 angeführte Umwidmung ist in den von Architekten Maurer&Partner ZT GmbH, Kirchenplatz 3, 2020 Hollabrunn bzw. Kolonitzgasse 2 A, 1030 Wien unter der Plannummer 320.300 - 2010 – Ä6/2016 am 14. September 2016 verfassten Plandarstellung ersichtlich.

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Rathaus der Stadtgemeinde Hollabrunn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 24 NÖ Raumordnungsgesetz und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung gemäß § 24 Abs. (15) NÖ Raumordnungsgesetz 2014 NÖ LGBl Nr. 63/2016 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Hiezu erfolgen drei Wortmeldungen von Gemeinderat DI Tauschitz, eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger und eine Wortmeldung von Gemeinderat Thompson.

Vizebürgermeister Ing. Babinsky gibt Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

c)

Vizebürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Es ist beabsichtigt, den Flächenwidmungsplan in der KG Hollabrunn abzuändern und zwar:

1. Streichung der Wohndichteklassen
2. Änderung der KG Grenze zwischen der KG Suttendbrunn und der KG Hollabrunn
3. Gö-Rückhaltebecken im Betriebsgebiet Nord
4. Verkehrsfläche Kreisverkehr Aspörsdorferstraße – Mühlenring
5. Bauland Sondergebiet – medizinische, Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen – Robert Löfflerstraße
6. Neuabgrenzung BS Öffentliche Einrichtungen –Gspo – Rotes Kreuz – Robert Löfflerstraße
7. Erweiterung Bauland Sondergebiet Presshaus in der Sitzendorfer Kellergasse - Ernst, Stockinger
8. Neuordnung bzw. Erweiterung der Widmungen BS Presshaus und Gspo östlich der Umfahrung – Sitzendorfer Kellergasse, Anschluss an Studentenheim
9. Verkehrsfläche Eichenweg
10. Umwidmung von Parkplatz auf Bauland Betriebsgebiet in der Aumühlgasse, Erweiterung Ggü

11. Abtretung Schützengasse – Maygasse – (Müllebner)

12. Streichung Tankstelle Wienerstraße und Widmung Bauland Wohnen

Die Kundmachung war an der Amtstafel in der Zeit von 4. Oktober 2016 bis 16. November 2016 angeschlagen und es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Vizebürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag:

auf Erlassung folgender

Verordnung

§ 1

Auf Grund des § 25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, NÖ LGBl. 3/2015 wird der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Hollabrunn für die KG Hollabrunn dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungs- und Nutzungsart festgelegt wird.

§ 2

Die im § 1 angeführte Umwidmung ist in der von Architekten Maurer&Partner ZT GmbH, Kirchenplatz 3, 2020 Hollabrunn bzw. Kolonitzgasse 2A, 1030 Wien unter der Plannummer 320.300-2010-Ä7/2015 am 25. September 2016 verfassten Plandarstellung ersichtlich.

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Rathaus der Stadtgemeinde Hollabrunn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 24 NÖ Raumordnungsgesetz und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung gemäß § 24 Abs. (15) NÖ Raumordnungsgesetz 2014 NÖ LGBl Nr. 3/2015 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat DI Tauschitz. Vizebürgermeister Ing. Babinsky gibt Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

d)

Weiters berichtet Vizebürgermeister Ing. Babinsky:

Es ist beabsichtigt, den Flächenwidmungsplan in der KG Oberfellabrunn abzuändern und zwar sollen folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Widmung BA-Hintausbereich am östlichen Ortsanfang anstatt bisher Grünland-Land und Forstwirtschaft
2. Erweiterung des Bauland-Sondergebiet Presshaus

Die Kundmachung war an der Amtstafel in der Zeit vom 28. September 2016 bis 10. November 2016 angeschlagen und es wurde eine Stellungnahme abgegeben.

Eberhart Anna Frau Eberhart ersucht um Baulanderweiterung auf ihrem Grundstück 940

negativ, dieses Ansuchen ist nicht Gegenstand dieses Umwidmungsverfahrens.

Vizebürgermeister Ing. Babinsky stellt den

Antrag:

auf Erlassung folgender

V e r o r d n u n g

§ 1

Auf Grund des § 25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, NÖ LGBl. 3/2015 wird der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Hollabrunn für die Katastralgemeinde Oberfellabrunn dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungs- und Nutzungsart festgelegt wird.

§ 2

Die im §1 angeführte Umwidmung ist in den von Architekten Maurer&Partner ZT GmbH, Kirchenplatz 3, 2020 Hollabrunn bzw. Kolonitzgasse 2 A, 1030 Wien unter der Plannummer 320.300 - 2010 – Ä5/2016 am 26. September 2016 verfassten Plandarstellung ersichtlich.

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Rathaus der Stadtgemeinde Hollabrunn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 24 NÖ Raumordnungsgesetz und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung gemäß § 24 Abs. (15) NÖ Raumordnungsgesetz 2014 NÖ LGBl Nr. 3/2015 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

e)

Weiters berichtet Vizebürgermeister Ing. Babinsky:

Es ist beabsichtigt, den Flächenwidmungsplan in der KG Wieselsfeld abzuändern und zwar soll folgende Änderung durchgeführt werden:

Realisierung des ersten Abschnittes der Siedlungserweiterung Ost.

Schaffung eines Bauplatzes (1.025 m²) zur Deckung von familieneigenem Wohnbedarf.

Die Kundmachung war an der Amtstafel in der Zeit vom 28. September 2016 bis 10. November 2016 angeschlagen und es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Vizebürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag:

auf Erlassung folgender

V e r o r d n u n g

§ 1

Auf Grund des § 25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, NÖ LGBl. 3/2015 wird der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Hollabrunn für die Katastralgemeinde Wieselsfeld dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungs- und Nutzungsart festgelegt wird.

§ 2

Die im §1 angeführte Umwidmung ist in den von Architekten Maurer&Partner ZT Gmbh, Kirchenplatz 3, 2020 Hollabrunn bzw. Kolonitzgasse 2 A, 1030 Wien unter der Plannummer 320.300 - 2010 – Ä3/2016 am 13. September 2016 verfassten Plandarstellung ersichtlich.

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Rathaus der Stadtgemeinde Hollabrunn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 24 NÖ Raumordnungsgesetz und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung gemäß § 24 Abs. (15) NÖ Raumordnungsgesetz 2014 NÖ LGBl Nr. 3/2015 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

6.) Bebauungsplanänderungen
- KG Hollabrunn
- KG Weyerburg

Vizebürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

a)

Es ist beabsichtigt, in der KG Hollabrunn folgende Bebauungsplanänderung durchzuführen und zwar:

1. Streichung der Wohndichtsklassen
2. Änderung der KG Grenze zwischen der KG Sutzenbrunn und der KG Hollabrunn (Blatt 1 und 2)
3. Baufluchtlinie Landwirtschaftliche Fachschule (Blatt 3)
4. Gö-Rückhaltebecken im Betriebsgebiet Nord (Blatt 2)
5. Verkehrsfläche Kreisverkehr Aspersdorferstraße – Mühlenring (Blatt 4)
6. Bauland-Sondergebiet – medizinische, Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen (Blatt 8) .
Robert Löfflerstraße Kindergarten, Pensionistenheim
7. Neuabgrenzung BS Öffentliche Einrichtungen – Gspo (Blatt 8) – Rotes Kreuz
8. Neuordnung der Widmungen BS Presshaus und Gspo östlich der Umfahrung (Blatt 6)
- Sitzendorfer Kellergasse, Anschluss an Studentenheim
9. Verkehrsfläche Eichenweg (Blatt 11)
10. Umwidmung von Parkplatz auf Bauland Betriebsgebiet in der Aumühlgasse, Erweiterung Ggü (Blatt 6 und 9)
11. Abtretung Schützengasse – Maygasse (Blatt 10)
12. Streichung Tankstelle Wienerstraße und Widmung Bauland Wohnen (Blatt 10)

13. Neuabgrenzung von Bereichen unterschiedlicher Bebauungsdichte, -weise und – höhe
im Bereich Emmy Stradalstraße, Gilleisstraße und Knygasse (Blatt 10)

Die Kundmachung war an der Amtstafel in der Zeit von 18. Oktober 2016 bis 29. November 2016 angeschlagen und es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Vizebürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag

auf Erlassung folgender

Verordnung

§ 1

Aufgrund des NÖ ROG 2014, NÖ LGBl Nr. 63/2016 § 34 Abs. (1) wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Hollabrunn für die Katastralgemeinde Hollabrunn dahingehend abgeändert, dass für die auf den hierzugehörigen Plandarstellungen rot umrandeten Grundflächen die auf den Plandarstellungen in roter Signatur dargestellten Bebauungsbestimmungen festgelegt werden. Die Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan werden nicht abgeändert.

§ 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der von Architekten Maurer&Partner ZT GmbH, Kirchenplatz 3 bzw. 1030 Wien, Kolonitzgasse 2A aus 9 Blättern bestehenden und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellungen unter der Plannummer 310.22bp - 2006 - Ä01/2016 vom 4.10.2016 zu entnehmen.

§ 3

ALLGEMEINE EINSICHTNAHME

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Rathaus der Stadtgemeinde Hollabrunn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Hiezu erfolgen zwei Wortmeldungen von Gemeinderat DI Tauschitz und eine Wortmeldung von Gemeinderat Lausch. Vizebürgermeister Ing. Babinsky gibt Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

b)

Weiters berichtet Vizebürgermeister Ing. Babinsky:

Es ist beabsichtigt, in der KG Weyerburg folgende Bebauungsplanänderung durchzuführen und zwar:

Bereits im Jahr 1994 hat die Stadtgemeinde Hollabrunn die Flächen für eine Siedlungserweiterung in der KG Weyerburg erworben, in weiterer Folge sind alle erforderlichen technischen Infrastrukturleitungen errichtet worden, eine Verfügbarkeit der Flächen ist gewährleistet. Ein Bebauungsplan mit einer angestrebten wirtschaftlichen Verdichtung (teilweise geschlossene Bauweise) wurde verordnet.

Bis heute rund 22 Jahre nach erfolgter Widmung konnte kein einziger Bauplatz verkauft werden, trotz relativ günstigem Preis.

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Aufhebung der vorgeschlagenen Verdichtung zu Gunsten einer möglichen Bebauung mit einem freistehenden Einfamilienhaus kann nun ein Versuch gestartet werden, der negativen Bevölkerungsentwicklung in der KG Weyerburg entgegen zu wirken.

Die Kundmachung war an der Amtstafel in der Zeit von 11. Oktober 2016 bis 23. November 2016 angeschlagen und es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Vizebürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag

auf Erlassung folgender

Verordnung

§ 1

Aufgrund des NÖ ROG 2014, NÖ LGBl Nr. 63/2016 § 34 Abs. (1) wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Hollabrunn für die Katastralgemeinde Weyerburg dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzugehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellten Bauvorschriften festgelegt werden. Die Bauvorschriften zum Bebauungsplan werden nicht abgeändert.

§ 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der von Architekten Maurer&Partner ZT GmbH, Kirchenplatz 3 bzw. 1030 Wien, Kolonitzgasse 2A aus 1 Blatt bestehenden und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung unter der Plannummer 73.806-94-B01-Ä01/2016 vom 4.10.2016 zu entnehmen.

§ 3

ALLGEMEINE EINSICHTNAHME

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Rathaus der Stadtgemeinde Hollabrunn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4
SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

7.) Verlängerung einer Bausperre in der KG Breitenwaida

Vizebürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

**Verlängerung der Bausperre auf den Grundstücken Nr. 737, 736, 735 und 734
in der KG Breitenwaida durch Verordnung**

Die Stadtgemeinde Hollabrunn hat in seiner Sitzung am 24. März 2015 eine Bausperre über die o.e. Grundstücke verordnet mit der Begründung, dass auf diesen Grundstücken ein Bebauungsplan erlassen werden soll der die Inhalte einer siedlungsstrukturellen, infrastrukturellen und baustrukturellen Prüfung verarbeitet. Sie endet am 25. März 2017.

Da diese Maßnahmen derzeit noch in Bearbeitung sind, kann der Bebauungsplan noch nicht letztgültig aufgelegt werden, eine rechtskräftige Verordnung des Bebauungsplanes vor Ablauf der derzeitigen Bausperre ist daher nicht möglich.

Lt. §35 (3) ROG 2014 kann die verordnete Bausperre einmalig um ein Jahr verlängert werden.

Es ergeht daher der Antrag die verordnete Bausperre für den Bereich der Grundstücke Nr. 737, 736, 735 und 734 in der KG Breitenwaida um ein Jahr zu verlängern.

Vizebürgermeister Ing. Babinsky stellt daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verlängerungsverordnung beschließen:

VERORDNUNG
über die Verlängerung der Bausperre auf den
Grundstücken Nr. 737, 736, 735 und 734 in der KG Breitenwaida

§ 1

Die in der Gemeinderatssitzung vom 24. März 2015 beschlossene Verordnung gem. § 35 Abs. 1 NÖ ROG 2014 über die Erlassung einer Bausperre in der KG Breitenwaida mit der Widmungsart Bauland-Agrargebiet (BA) wird gem. § 35 Abs. 3 NÖ ROG 2014 um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 25.3.2017 in Kraft.

Hiezu erfolgen drei Wortmeldungen von Gemeinderat Lausch und er stellt den

Antrag

auf Absetzung des Tagesordnungspunktes von der Tagesordnung der heutigen Sitzung.

Weiters erfolgen zwei Wortmeldungen von den Gemeinderäten Eckhardt und Thompson und eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger.

Bürgermeister Bernreiter und Vizebürgermeister Ing. Babinsky geben Erläuterungen ab und Bürgermeister Bernreiter lässt über die Anträge abstimmen.

Beschluss Gegenantrag: in offener Abstimmung mit 6 SPÖ-, 2 FPÖ- (Lausch, Mareiner) und 2 GRÜNE-Dafürstimmen und 21 ÖVP- und 4 FPÖ-Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung mit 21 ÖVP- und 4 FPÖ-Dafürstimmen und 6 SPÖ-, 2 FPÖ (Lausch, Mareiner) und 2 GRÜNE-Gegenstimmen angenommen.

- 8.) **Übereinkommen im Zuge der Errichtung der S3 Weinviertler Schnellstraße**
 - **Übereinkommen mit der ASFINAG – Verlegung Gemeindestraßen**
 - **Übereinkommen mit der ASFINAG und dem Land NÖ – Einbautenverlegung**

Vizebürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Es wurde der Stadtgemeinde Hollabrunn ein Übereinkommen über die Planung, Errichtung, Finanzierung und Erhaltung des Bauvorhabens „Verlegung Gemeindestraßen“ im Zuge der Errichtung der S3 Weinviertler Schnellstraße im Abschnitt Hollabrunn-Guntersdorf vorgelegt.

Dieses Übereinkommen soll mit der ASFINAG, vertreten durch die ASFINAG Bau Management GesmbH abgeschlossen werden.

Konkret regelt dieses Übereinkommen die Verlegung des Spaltinger Weges, sowie die Errichtung der Anschlussstelle Hollabrunn inklusive Verlegung des Anschlusses an die Fachleuthner Straße.

Vizebürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag

auf Beschlussfassung des vorliegenden Übereinkommens.

b)

Weiters berichtet Vizebürgermeister Ing. Babinsky:

Es wurde der Stadtgemeinde Hollabrunn ein Übereinkommen über die Einbautenverlegung

im Zuge der Errichtung der S3 Weinviertler Schnellstraße im Abschnitt Hollabrunn-Guntersdorf vorgelegt.

Dieses Übereinkommen soll mit der ASFINAG, vertreten durch die ASFINAG Bau Management GesmbH und dem Land NÖ, Landesstraßenverwaltung abgeschlossen werden.

Konkret regelt dieses Übereinkommen die notwendigen Umlegungen, Abänderungen oder sonstigen Maßnahmen betreffend der bestehenden Leitungsanlagen (Wasserleitung und Abwasserkanal).

Vizebürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag

auf Beschlussfassung des vorliegenden Übereinkommens.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat DI Tauschitz. Bürgermeister Bernreiter und Vizebürgermeister Ing. Babinsky geben Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

9.) **Übernahmeerklärung Land NÖ – Stadtgemeinde Hollabrunn - Übernahme von Nebenanlagen auf Landesstraßen**

Vizebürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Der NÖ Straßendienst führte regelmäßig Bauarbeiten auf Landestraßen im Gemeindegebiet von Hollabrunn durch. Dabei wurden auf Kosten der Stadtgemeinde Hollabrunn auch Nebenanlagen wie Gehsteige, Parkflächen, Autobushaltestellen, Grünflächen und Straßenentwässerungseinrichtungen errichtet.

Nach Abschluss dieser Bauarbeiten wurden diese Nebenanlagen mit Gemeinderats-beschluss in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Hollabrunn übernommen.

Für ältere Bautätigkeiten der Straßenmeisterei Hollabrunn fehlen jedoch Übernahmeerklärungen für die errichteten Nebenanlagen.

Weiters errichteten Baufirmen im Auftrag der Stadtgemeinde Hollabrunn Nebenanlagen auf Landesstraßen. Auch dafür fehlen Vereinbarungen, wer für die Verwaltung und Erhaltung dieser Nebenanlagen auf Landesstraßen zuständig ist.

Damit eine generelle Regelung vorhanden ist, schließt der NÖ Straßendienst nun mit allen Gemeinden die vorliegende Vereinbarung ab.

In folgenden Katastralgemeinden sind Landesstraßen mit Nebenanlagen vorhanden, welche in die Verwaltung und laufende Erhaltung übernommen werden sollen:

- Altenmarkt im Thale
- Aspersdorf
- Breitenwaida
- Dietersdorf
- Eggendorf im Thale

- Enzersdorf im Thale
- Groß
- Hollabrunn
- Kleedorf
- Kleinkadolz
- Kleinstelzendorf
- Kleinstetteldorf
- Magersdorf
- Oberfellabrunn
- Puch
- Sonnberg
- Suttенbrunn
- Weyerburg
- Wieselsfeld

Es ergeht daher der

Antrag

der Gemeinderat möge den vorliegenden Übernahmeerklärungen zustimmen.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat DI Tauschitz.
Vizebürgermeister Ing. Babinsky gibt Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

10.) Benützungs- und Aufgrabungsrichtlinien der Stadtgemeinde Hollabrunn

Vizebürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Die Benützung des öffentlichen Grundes bei Bautätigkeiten und Aufgrabungen auf öffentlichem Grund soll mit vorliegender Benützung & Aufgrabungsrichtlinie geregelt werden.

Diese Richtlinie ist als Zusammenführung und Vereinfachung aller hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen technischen Richtlinien (RVS, OIB und ÖNORM) zu verstehen und ersetzt diese in keinsten Weise.

Diese Benützung & Aufgrabungsrichtlinie soll gelten:

a)

für alle Aufgrabungen, Minierungen oder Bohrungen im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen der Stadtgemeinde Hollabrunn, sowie für darunter oder unmittelbar angrenzende Flächen und die dazugehörigen Anlagen.

Aufgrabungen, Minierungen oder Bohrungen im Bereich von Bundes- und Landesstraßen sowie Bahnanlagen sind von dieser Richtlinie erfasst.

b)

für Materiallagerungen und die sonstige Benützung öffentlicher Verkehrsflächen der Stadtgemeinde Hollabrunn, durch die ein Eingriff in eine Verkehrs- oder Erholungsfläche (Grünanlage) vorgenommen wird.

c)

für Materiallagerungen und die sonstige Benützung öffentlicher Verkehrsflächen auf Nebenanlagen von Landesstraßen, für die gemäß § 15 des NÖ Landesstraßengesetz 1999 die Stadtgemeinde Hollabrunn die Kosten für die Straßenbaulast zu tragen hat.

Durch diese Richtlinie wird den nach den bestehenden Rechtsvorschriften zusätzlich erforderlichen Bewilligungen, Anzeigepflichten und Amtshandlungen etc. in keiner Weise vorgegriffen.

Vizebürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag

der Gemeinderat möge die vorliegende Benützungs- & Aufgrabungsrichtlinie beschließen.

Hiezu erfolgen zwei Wortmeldungen von Gemeinderat Thompson und von Gemeinderat Ing. Keck. Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Lausch. Vizebürgermeister Ing. Babinsky gibt Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

11.) Ruftaxi Hollabrunn

Vizebürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Für das Projekt Ruftaxi Hollabrunn beginnt mit 01.01.2017 das 14. Betriebsjahr. Die Verträge der Betreiber (Fa. Gruber und ÖBB Postbus GmbH) sollen für ein weiteres Jahr (Zeitraum: 01.01.2017 bis 31.12.2017) lt. beiliegender Verträge verlängert werden.

Da die letzte Anpassung des Kilometertarifes aus dem Jahr 2014 stammt (von EUR 1,30 auf EUR 1,35 jeweils + 10 % Ust.) und seit dieser Zeit die Kosten für die Fahrzeuge (Treibstoffkosten,...) enorm gestiegen sind, ersuchen die Betreiber nunmehr um Erhöhung des Kilometertarifes auf EUR 1,39 + 10 % Ust. ab 01.01.2017.

Es ergeht daher folgender

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Verlängerung des Ruftaxi Hollabrunn laut vorliegenden Verträgen für das 14. Betriebsjahr (01.01.2017 bis 31.12.2017) beschließen. Kilometertarif ab 01.01.2017 EUR 1,39 + 10 % Ust.

Hiezu erfolgen zwei Wortmeldungen von Gemeinderat Lausch, eine Wortmeldung von den

Gemeinderäten Loy, Thompson und DI Tauschitz. Weiters erfolgt eine Wortmeldung von den Stadträten Schneider und Scharinger. Vizebürgermeister Ing. Babinsky gibt Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

**12.) Sondernutzungsvertrag Land NÖ- Stadtgemeinde Hollabrunn
- ABA, WVA – Entlangführung Landesstraße L1139, KG Sonnberg**

Stadträtin Mühlbach berichtet:

Im Zuge der Herstellung von Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen in der KG Sonnberg im Bereich der L1139 (km0,958 bis km 1,094, linksseitig) wird Grund des Landes Niederösterreich in Anspruch genommen. Daher muss ein Sondernutzungsvertrag mit dem Land Niederösterreich (Gruppe Straße) und der Stadtgemeinde Hollabrunn geschlossen werden.

Stadträtin Mühlbach stellt daher den

Antrag

auf Beschlussfassung des vorliegenden Sondernutzungsvertrages.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

**13.) Sondernutzungsvertrag Land NÖ – Stadtgemeinde Hollabrunn
- ABA, Ableitung Regenwässer in den Göllersbach, KG Sonnberg**

Stadträtin Mühlbach berichtet:

Im Zuge der Herstellung eines rechtsufrigen Auslaufbauwerks der Regenwasserkanalisation DN400 zur Ableitung der Regenwässer in den Göllersbach wird Grund der Republik Österreich in Anspruch genommen. Daher muss ein Sondernutzungsvertrag mit der Republik Österreich, vertreten durch das Land Niederösterreich (Gruppe Wasser) und der Stadtgemeinde Hollabrunn geschlossen werden.

Stadträtin Mühlbach stellt daher den

Antrag:

auf Beschlussfassung des vorliegenden Sondernutzungsvertrages gestellt.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

**14.) Sondernutzungsvertrag Republik Österreich – Stadtgemeinde Hollabrunn
Benutzung öffentliches Wassergut – KG Eggendorf/Thale**

Gemeinderat Ernst Michael verlässt den Sitzungssaal.

Stadträtin Mühlbach berichtet:

In der KG Eggendorf im Thale wurde der bestehende Teich reaktiviert und saniert und ist somit wasserrechtlich zu Bewilligen. Das Projekt wurde entsprechend eingereicht und der Teich soll zukünftig als Extensiver Fischteich bewilligt werden. Da durch diese Bewilligung auch das öffentliche Wassergut betroffen ist, ist ein Sondernutzungsvertrag mit der Republik Österreich vertreten durch das Land Niederösterreich, abzuschließen.

Stadträtin Mühlbach stellt daher den

Antrag:

auf Beschlussfassung des vorliegenden Sondernutzungsvertrages.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Gemeinderat Ernst Michael nimmt wieder an der Sitzung teil.

**15.) Bericht des Rechnungshofes (Reihe Niederösterreich 2016/8)
Beschaffungsprozesse von Bauleistungen in Bruck an der Mur, Gmunden
und Hollabrunn**

Bürgermeister Bernreiter berichtet:

Der Rechnungshof führte im Zeitraum von April bis Juni 2015 eine Querschnittsprüfung bei Vergaben von Bauleistungen und baunahen Dienstleistungen der Stadtgemeinde Hollabrunn und der KommReal Hollabrunn GesmbH durch.

Neben der Stadtgemeinde Hollabrunn und der KommReal Hollabrunn GmbH wurden noch Bauleistungen der Stadtgemeinde Bruck an der Mur, der Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH, der Stadtgemeinde Gmunden und des Vereines zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Gmunden & Co KG überprüft.

Der überprüfte Zeitraum umfasst im Wesentlichen die Jahre 2009 bis 2014.

Gem. § 127 a BVerfG hat der Rechnungshof das Ergebnis seiner Überprüfung dem Bürgermeister bekanntgegeben (Der Rohbericht wurde im März 2016 der Stadtgemeinde Hollabrunn übermittelt).

Der Bürgermeister hat zum Rohbericht mit Schreiben vom 24. Mai 2016 Stellung genommen und die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb der gesetzlichen Frist dem Rechnungshof mitgeteilt.

Nunmehr hat der Rechnungshof dem Gemeinderat den Bericht mit 28. September 2016 über seine Prüfung von Beschaffungsprozesse von Bauleistungen in Bruck an der Mur, Gmunden und Hollabrunn im vorausgegangenen Jahr übermittelt. Dieser Bericht erging gleichzeitig an die Landes- und Bundesregierung und ist am 28. September 2016 veröffentlicht worden

(elektronisch abrufbar unter www.rechnungshof.gv.at – Bericht Reihe Niederösterreich 2016/8).

Weiters wurde der Bericht in der 42. Sitzung des NÖ Landtages vom 20.10.2016 an den Rechnungshof-Ausschuss zugewiesen.

Der Rechnungshof stellte in seiner Kurzfassung folgendes fest:

Ziele der Querschnittsprüfung waren die Analyse von Stärken und Schwächen der bestehenden organisatorischen Rahmenbedingungen und der internen Regelwerke für die Durchführung der Vergaben von Bauleistungen und baunahen Dienstleistungen sowie die Beurteilung von ausgewählten Vergabefällen.

Die überprüfte Stadtgemeinde und die KommReal Hollabrunn GmbH sind als öffentliche Auftraggeber zu qualifizieren und unterliegen damit dem Bundesvergabegesetz.

Die Stadtgemeinden Bruck an der Mur, Gmunden und Hollabrunn sowie die kommunalen Unternehmen Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH, Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Gmunden & Co KG und KommReal Hollabrunn GmbH schrieben im Zeitraum 2009 bis 2014 Bauleistungen und baunaher Dienstleistungen überwiegend mit Vergabeverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung aus. Bei lediglich 24,12 % des Vergabevolumens von insgesamt 45,59 Mio. EUR entschieden sich die Stadtgemeinden und die kommunalen Unternehmen für Vergabeverfahren mit Bekanntmachung.

Die Stadtgemeinden sahen durch interne Anweisungen — in unterschiedlicher Ausprägung — die Einholung von Vergleichsangeboten bei Direktvergaben vor, sie wichen jedoch in einigen Vergabefällen von diesen internen Anweisungen ab. Die Schulung der Mitarbeiter bzw. die Prozesse der Informationsweitergabe betreffend die gesetzlichen Rahmenbedingungen waren teilweise nicht ausreichend.

Von den 47 vom Rechnungshof überprüften Vergabefällen wiesen 39 Mängel auf. Teilweise kam es bei den Vergabeverfahren zu Verstößen gegen die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (z.B. falsche Wahl des Vergabeverfahrens, fehlende Auftragswertermittlungen), teilweise betrafen die Mängel Schwachstellen im Vergabeverfahren (z.B. keine Vergleichsangebote bei Direktvergaben, mangelhafte Dokumentation), die eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Beschaffung beeinträchtigten.

Es wird auf eine vollständige Verlesung des Berichtes verzichtet, der Bericht ist öffentlich für jedermann im Internet zugänglich.

Die wichtigsten Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofes sowie die Stellungnahme der Stadtgemeinde Hollabrunn dazu sollen jedoch kurz dargestellt werden:

Der Rechnungshof sprach allgemein die Empfehlung aus zur Erhöhung der Transparenz und zur Steigerung des Wettbewerbs, auch wenn keine gesetzliche Verpflichtung besteht, unter Beachtung von Transaktionskosten Bekanntmachungen durchzuführen.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn hat dazu entgegnet, dass der Gesetzgeber mit der Erhöhung der Grenze für die Vergabe von Bauleistungen bewusst eine Erleichterung für öffentliche

Auftraggeber geschaffen hat. Der Rechnungshof übersieht, dass die freie Auswahl an leistungsfähigen, regionalen Anbietern ein nicht zu unterschätzender Vorteil ist, der den allgemeinen Grundsätzen nicht widerspricht.

Das Bundesvergabegesetz sieht für die Vergabe von Bauleistungen im Unterschwellenbereich bis € 100.000,-- eine Direktvergabe vor, bei der eine Leistung formfrei bezogen werden kann. Ungeachtet dessen ist die Einholung von Vergleichsangeboten auch im Fall von Direktvergaben vergaberechtlich zulässig. Der Rechnungshof vertrat – auf Basis seiner Prüfungserfahrung – die Ansicht, dass aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit grundsätzlich mehrere Preisauskünfte einzuholen wären.

Der Rechnungshof bewertete die internen Regelungen der Stadtgemeinde Hollabrunn bezüglich der nach Wertgrenzen differenzierenden Einholung von Angeboten positiv und empfahl den anderen Gemeinden ihre Verfahrensanweisungen – im Sinne eines Best Practice – um eine nach Wertgrenzen differenzierte Verpflichtung zur Einholung von Angeboten zu ergänzen.

Der Rechnungshof kritisierte das Fehlen von Honorarabzügen im Fall mangelhafter Leistungserbringung durch externe Auftragnehmer.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn sicherte zu, dass in Zukunft die Abwicklung der Vergabeverfahren durch externe Konsulenten nochmals intern geprüft werden und bei der Auftragsvergabe soll ausdrücklich auf die Möglichkeit eines Honorarabzuges bei mangelhafter Leistungserbringung hingewiesen werden.

Der Rechnungshof empfahl, das interne Wissen über die aktuelle Rechtslage im Bereich Vergabe sicherzustellen, den Mitarbeitern die Risiken bewusst zu machen und zudem die Wissensinhalte in zweckmäßiger Form (zB. Dienstbesprechungen) zu kommunizieren und schriftlich festzuhalten.

Bei den vom Rechnungshof überprüften Vergabefällen hielt die Stadtgemeinde Hollabrunn in dem Vergabefall Nr. 38 (Herstellung Regenwasserkanal) die Genehmigungsgrenze nicht ein. Der Stadtrat fasste den Beschluss über eine Summe von 112.500 EUR, das Beschlussrecht oblag ihm jedoch nur bis zu einer Summe von 42.000 EUR.

Bei einem scheinbaren rechtliche Konflikt (wenn 10% des a.o. Vorhabens höher sind als € 42.000,--) hat die Stadtgemeinde Hollabrunn übersehen, dass es sich bei der Herstellung des Regenwasserkanals um ein Bauvorhaben gem. § 35 Zi. 22 lit. g NÖGO handelt und somit die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben ist.

In Zukunft werden die Genehmigungsgrenzen eingehalten.

Der Rechnungshof empfahl der Stadtgemeinde Hollabrunn, Auftragsweiterungen – unmittelbar nach deren Kenntnis – durch den Stadtrat oder Gemeinderat (je nach Beschlusssumme) genehmigen zu lassen und dies in einer internen Dienstanweisung zu regeln.

Sowohl die zuständigen Abteilungsleiter bzw. Sachbearbeiter, als auch die zuständigen politischen Ressortverantwortliche wurden darüber eingehend informiert, dass für die Beauftragung von Auftragsrweiterungen das zuständige Gremium einen Beschluss zu fassen hat.

Der Rechnungshof kritisierte, dass keine dokumentierten Berechnungen der geschätzten Auftragswerte durchgeführt wurden. Weiters empfahl der Rechnungshof die Abrufmengen und die Auftragssummen wertmäßig zu spezifizieren und entsprechend schriftlich zu dokumentieren.

Der Rechnungshof empfahl Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Planung und Ausschreibung zu setzen, um Änderungen des Bauvertrages möglichst zu minimieren.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn sagt dies zu und wird vermehrt auf die Planer einwirken, um mögliche wesentliche Vertragsänderungen wie im vorliegenden Fall zukünftig zu verhindern.

Der Rechnungshof empfahl der Stadtgemeinde Hollabrunn bei der Einholung von Angeboten personelle Verflechtungen bei den Angebotserstellern auszuschließen, um die Vorteile des Wettbewerbs nutzen zu können und empfahl weiters die Leistung umfassend schriftlich zu beschreiben, um vergleichbare Angebote zu erhalten.

Der Rechnungshof wies kritisch auf die aufgezeigten Mängel hin und empfahl einige Maßnahmen (klare, eindeutige Leistungsbeschreibung in schriftlicher Form, ausnahmslos schriftliche Beauftragung, Dokumentation der Angebotsabgabe und –öffnung, systematische Überprüfung von Vergabevorgängen) zur Verbesserung der Vergabeprozesse, um damit ein wirksames IKS zu schaffen.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn hat, wie man aus Ihrem Bericht entnehmen kann, bei ihren Vergaben immer das richtige Vergabeverfahren angewendet. Durch die mehrheitlich durchgeführte Dokumentation der einzelnen Vergabeverfahrensschritte und der Angebotsöffnungen sowie in den meisten Fällen durch eine schriftliche Auftragserteilung wurde eine entsprechende Transparenz gewährleistet.

Die bei diesen Arbeitsabläufen entstandenen Fehler werden wir in Zukunft durch einheitliche Formulare und durch eine Schulung unserer Mitarbeiter sowie unserer externen Konsulenten vermeiden.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn ist bemüht in Zukunft bei den Vergabeverfahren Verstöße gegen die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes zu vermeiden bzw. Schwachstellen im Vergabeverfahren zu beseitigen, um eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Beschaffung zu gewährleisten.

Soweit zum Bericht des Rechnungshofes über die Beschaffungsprozesse von Bauleistungen in Bruck an der Mur, Gmunden und Hollabrunn, welchen ich dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht habe.

Hiezu erfolgen drei Wortmeldungen von Stadtrat Scharinger, drei Wortmeldungen von den Gemeinderäten Loy und Lausch, eine Wortmeldung von den Gemeinderäten Bauer und Thompson und eine Wortmeldung von Stadtrat Ing. Schnötzingner. Bürgermeister Bernreiter

und Vizebürgermeister Ing. Babinsky geben Erläuterungen ab.

16.) Gesellschafterwechsel bei der KommReal Hollabrunn GesmbH

a) Zustimmung zur Abtretung der Anteile der KommReal Hollabrunn GesmbH

b) Vereinbarung über die Beendigung der Grundsatzvereinbarung betreffend der KommReal Hollabrunn GesmbH

Bürgermeister Bernreiter berichtet:

a) Zustimmung zur Abtretung der Anteile der KommReal Hollabrunn GesmbH

Die KommReal Hollabrunn GesmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 30.10.2006 gegründet und am 8.11.2006 in das Firmenbuch eingetragen (FN 285184p). Der für die Gründung erforderliche Gemeinderatsbeschluss wurde in der Sitzung vom 26.9.2006 gefasst.

Die Gesellschafter sind die Stadtgemeinde Hollabrunn mit € 32.000,-- (80%) und die NÖ Raiffeisen Kommunalprojekte Service GmbH mit € 8.000,-- (20%).

Die Vertreter des Gesellschafters NÖ Raiffeisen Kommunalprojekte Service GmbH sind nunmehr an die Stadtgemeinde Hollabrunn herangetreten, da die Raiffeisen beabsichtigt, ihre Anteile an der KommReal Hollabrunn GesmbH aus konzerninternen Überlegungen abzugeben.

Nach intensiven Gesprächen ist nunmehr die „Privatstiftung Weinviertler Sparkasse“ bereit, den Anteil an der KommReal Hollabrunn GesmbH zu erwerben. Diese Abtretung der Anteile bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Bürgermeister Bernreiter stellt daher den

Antrag:

auf Zustimmung zur Abtretung der 20%igen Anteile der NÖ Raiffeisen Kommunalprojekte Service GesmbH, FN 218323p, an der KommReal Hollabrunn GesmbH. Weiters verzichtet die Stadtgemeinde Hollabrunn auf das ihr zustehende Vorkaufsrecht gem. Pkt. 12.3 des Gesellschaftsvertrages.

Die Abtretung soll an die Privatstiftung Weinviertler Sparkasse zu einem Abtretungspreis von € 9.900,-- erfolgen.

Die Privatstiftung Weinviertler Sparkasse tritt in den Gesellschaftsvertrag vollinhaltlich ein und übernimmt die in diesem Vertrag beschriebenen Rechte und Pflichten.

Weiters berichtet Bürgermeister Bernreiter:

b) Vereinbarung über die Beendigung der Grundsatzvereinbarung betreffend KommReal Hollabrunn GesmbH

Die Stadtgemeinde Hollabrunn und die NÖ Raiffeisen Kommunalprojekte Service GmbH haben am 6./12.10.2006 eine Grundsatzvereinbarung über die Gründung einer Gesellschaft,

der Ausgliederung von Immobilien und deren Verwaltung abgeschlossen. Diese Vereinbarung wurde mit 1. Nachtrag vom 26.5.2008 und mit 2. Nachtrag vom 17.12.2015/4.1.2016 geändert.

Diese Grundsatzvereinbarung soll einvernehmlich mit der vorliegenden Vereinbarung beendet werden.

Es ergeht der Antrag auf Abschluss der vorliegenden Vereinbarung mit dem Inhalt

- *) Die Zusammenarbeit mit dem Gesellschafter soll beendet werden.
- *) Die Grundsatzvereinbarung wird mit 31.12.2016 beendet.
- *) Dem Geschäftsführer und dem Prokuristen, die ebenfalls mit Wirkung 31.12.2016 abberufen werden, wird die Entlastung erteilt.
- *) Die Fremdfinanzierung bei der Raiffeisen-Leasing Bank AG soll bis spätestens 31.05.2017 vollständig zurückgeführt werden.
- *) Die Verwaltung der Gesellschaft wird bis zum 31.12.2016 fortgeführt und anschließend alle Verwaltungsunterlagen an die Stadtgemeinde Hollabrunn übermittelt.

Der bestellte Geschäftsführer Ing. Günter Schnötzingler als auch der bestellte Prokurist Sascha Bauer sind weiterhin in der Gesellschaft tätig, auch in der Entsendung der Beiratsmitglieder tritt keine Änderung ein.

Auch bei den Beiratsmitgliedern der Stadtgemeinde Hollabrunn (Bgm. Erwin Bernreiter, Vizebgm. Alfred Babinsky, STR. Karl Riepl, STR Elisabeth Schüttengruber-Holly, STR Kornelius Schneider, GR Herbert Taglieber, GR Josef Frank, GR Alexander Eckhardt, GR Sascha Bauer) tritt keine Änderung ein.

Hiezu erfolgen drei Wortmeldungen von Stadtrat Ing. Schnötzingler, zwei Wortmeldungen von Stadtrat Scharinger, zwei Wortmeldungen von Gemeinderat Bauer und eine Wortmeldung von den Gemeinderäten Frank und Lausch.

Bürgermeister Bernreiter und Stadtrat Schneider geben Erläuterungen ab und Bürgermeister lässt über beide Anträge getrennt abstimmen.

Stadtrat Ing. Schnötzingler und Gemeinderat Bauer verlassen wegen Befangenheiten den Sitzungssaal.

Beschluss Antrag a: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Beschluss Antrag b: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Stadtrat Ing. Schnötzingler und Gemeinderat Bauer nehmen wieder an der Sitzung teil.

17.) Beschluss Richtlinien Nachmittagsbetreuung in den NÖ Landeskinderärten

Bürgermeister Bernreiter berichtet:

Das NÖ Kindergartengesetz 2006 wurde am 7. Juli 2016 durch den NÖ Landtag geändert und mit der diesbezüglichen Novelle am 22. August 2016 mit LGBL. 65/2016 kundgemacht.

Mit dieser Änderung wurde § 25 leg.cit. betreffend die Einhebung von Beiträgen von Erziehungsberechtigten neu geregelt und gleichzeitig die Förderung der Erziehungsberechtigten durch das Land NÖ aufgehoben. Diese Änderung tritt mit 1.1.2017 in Kraft. Dies bedeutet, dass jede kindergartenerhaltende Gemeinde eine Richtlinie durch Gemeinderatsbeschluss herbeiführen muss, mit welchem die Tarife für die Nachmittagsbetreuung festgelegt werden.

Neu ist die Regelung, wonach der Kindergartenerhalter für die Betreuungszeiten vor 07.00 Uhr und nach 13.00 Uhr einen Mindestbeitrag von € 50,- inkl. Ust. pro Monat einheben muss.

Der Beitrag kann bis zur Kostendeckung erhöht werden, wobei bei der Festsetzung der Beiträge auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen ist. In sozialen Härtefällen kann der Mindestbeitrag von € 50,- unterschritten werden.

Seit 1.1.2007 wird in den Hollabrunner Kindergärten für die Nachmittagsbetreuung ab 13.00 Uhr folgende Beträge eingehoben (lt. Verordnung der NÖ Landesregierung vom 18.08.2006 auf Grund des § 25 Abs. 2,3 und 4 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBL. 5060-0)

bis 20 Std. monatlich	€	30,-
bis 40 Std. monatlich	€	50,-
bis 60 Std. monatlich	€	70,-
über 60 Std. monatlich	€	80,-

Bürgermeister Bernreiter stellt daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn möge folgende Richtlinie für die Nachmittagsbetreuung in den NÖ Landeskindergärten beschließen:

Für die Betreuung vor 7.00 Uhr und ab 13.00 Uhr gilt ab 1. März 2017 folgende Staffelung:

Entsprechend dem geltendem NÖ Kindergartengesetz ab 1. 1. 2017 kann die kindergartenerhaltende Gemeinde den Beitrag für die Nachmittagsbetreuung bis zur Kostendeckung erhöhen. (Gemeindekosten liegen bei Euro 4,8 pro Betreuungsstunde)

bis 20 Std. monatlich	kostendeckender Betrag: € 96,- ; Antrag jedoch nur € 50,-
bis 40 Std. monatlich	kostendeckender Betrag: € 192,-; Antrag jedoch nur € 70,-
bis 60 Std. monatlich	kostendeckender Betrag: € 288,-; Antrag jedoch nur € 85,-
über 60 Std. monatlich	kostendeckender Betrag: € 336,- (bei 70 St.); Antrag € 95,-

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die zeitliche Inanspruchnahme für jeden einzelnen Wochentag bekannt zu geben. Zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages wird der Monat mit 4 Wochen angenommen. Längere oder kürzere Monate ziehen keine Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Kostenbeitrages nach sich.

Für die Monate Jänner und Februar 2017 kommen noch die bisher vorgeschriebenen Beträge (wie 2016) zur Verrechnung.

Bei Überschreitung des Verbraucherpreisindex von 5 % sind die Beiträge dementsprechend prozentuell zu erhöhen (Wertsicherung nach den, von der Statistik Austria verlautbarten Index der Verbraucherpreise).

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von den Gemeinderäten Lausch und Lichtenecker. Bürgermeister Bernreiter gibt Erläuterungen ab. Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Eckhardt und er stellt folgenden

Antrag:

Beibehaltung der aktuellen Tarife für die Nachmittagsbetreuung in den Kindergärten.

Nach einer Wortmeldung von Gemeinderat Loy lässt Bürgermeister Bernreiter über die Anträge abstimmen.

Beschluss Gegenantrag: in offener Abstimmung mit 6 SPÖ-, 6 FPÖ- und 2 GRÜNE-Dafürstimmen und 21 ÖVP-Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung mit 21 ÖVP- Dafürstimmen und 6 SPÖ-, 6 FPÖ- und 2 GRÜNE-Gegenstimmen angenommen.

18.) Darlehensaufnahme

Gemeinderat Mag.(FH) Ing. Recher verlässt den Sitzungssaal.

Stadtrat Schneider berichtet:

Zur Finanzierung für das Vorhaben Kanalbau ist lt. Voranschlag ein Darlehen vorgesehen. Es wurde daher dieses Darlehen in der Höhe von € 505.000,00 zur Anbotslegung ausgeschrieben.

Als Bestbieter ging die HYPO NOE Gruppe hervor mit einem Aufschlag von 0,78 % Pkt. auf den 6-Monats-EURIBOR.

Stadtrat Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Genehmigung der Darlehensaufnahme von € 505.000,00 bei der HYPO NOE Gruppe, als Bestbieter lt. Anbotslegung.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Thompson.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

19.) Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

Gemeinderat Mag.(FH) Ing. Recher nimmt wieder an der Sitzung teil.

Stadtrat Schneider berichtet:

Der Landtag von Niederösterreich hat am 29. November 2016 mit LGBl. Nr. 83/2016 den NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017 mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2017 kundgemacht.

Mit dieser Kundmachung wurde der Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe an die Änderung der Verbraucherpreise angepasst. Der im NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 enthaltene Tarif wurde somit durch den in der genannten Kundmachung verlautbarten neuen Tarif ersetzt.

Für die Erhebung dieser geänderten Tarife ist die Anpassung an das NÖ Gebrauchsabgabengesetz, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, per Verordnung notwendig.

Stadtrat Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Genehmigung der vorliegenden Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe auf Grund der Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, LGBl. 3700, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017.

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten. Abweichend von den Höchstsätzen wird für die Gebrauchsart des Tarifes 2. (Schanigärten) je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begunnenem Monat mit € 14,00 festgesetzt.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 21 ÖVP-, 6 SPÖ- 2 FPÖ (Lausch, Mareiner) und 2 GRÜNE-Dafürstimmen und 4 FPÖ-Gegenstimmen angenommen.

20.) Beschlüsse gemäß § 73 NÖGO

- **Voranschlag 2017**
- **Dienstpostenplan 2017**
- **Mittelfristiger Finanzplan 2017-2021**

Stadtrat Schneider berichtet:

Der Entwurf des Voranschlages einschließlich des Dienstpostenplanes für das Jahr 2017 wurde erstellt, kundgemacht und im Finanzausschuss und Stadtrat behandelt. Der ordentliche Haushalt schließt bei Einnahmen und Ausgaben mit € 26,202.700,--. Einnahmen und Ausgaben sind ausgeglichen.

Der außerordentliche Haushalt weist eine Gesamtsumme bei Einnahmen und Ausgaben von jeweils € 7,327.700,-- auf.

Gemäß Novelle der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000-22, hat der Gemeinderat einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren aufzustellen.

Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplanes fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, für das der jeweilige Voranschlag erstellt wird. Dementsprechend gilt der vorliegende mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021.

Es wird in den Jahren 2018-2019 ebenfalls von einer ausgeglichenen Budget-situation, im Jahr 2020 von einem Sollüberschuss i.d.H.v. € 300.000,-- und im Jahr 2021 von einem Sollüberschuss i.d.H.v. € 550.000,-- ausgegangen.

Stadtrat Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

- 1.) Genehmigung des vorliegenden Voranschlages einschließlich des Dienstpostenplanes für das Jahr 2017.
- 2.) Genehmigung des vorliegenden mittelfristigen Finanzplanes der Periode 2017 – 2021.

Hiezu erfolgen zwei Wortmeldungen von den Gemeinderäten Frank und Lausch. Weiters erfolgt eine Wortmeldung von den Stadträten Scharinger und Riepl und eine Wortmeldung von den Gemeinderäten Loy und Mareiner.

Nach einer weiteren Wortmeldung von Stadtrat Scharinger stellt dieser folgenden

Antrag:

Das Jugendzentrum in der Josef Weisleinstraße soll geschlossen werden. Bürgermeister Bernreiter und Stadtrat Schneider geben Erläuterungen ab.

Danach lässt Bürgermeister Bernreiter abstimmen.

Beschluss Antrag STR Scharinger: in offener Abstimmung mit 6 FPÖ- und 1 GRÜNE-Dafürstimmen, 6 SPÖ- Stimmenthaltung und 1 GRÜNE- Stimmenthaltung (Loy) und 21 ÖVP-Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung mit 21 ÖVP- Dafürstimmen und 6 SPÖ-, 6 FPÖ- und 2 GRÜNE-Gegenstimmen angenommen.

- 21.) Beschlüsse für das Studentenheim**
- Voranschlag 2017
 - Dienstpostenplan 2017
 - Tarifierpassungen

Stadtrat Schneider berichtet:

Der Ausschuss für Finanzen und Sport hat am 24.11.2016 getagt und beschlossen dem Gemeinderat den Voranschlag 2017, den Dienstpostenplan 2017 und die vorliegenden Tarifierpassungen im Bereich Buffet, Café und Beherbergungsbereich zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Stadtrat Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

- Genehmigung Voranschlag 2017
- Genehmigung Dienstpostenplan für das Jahr 2017
- Tarifierpassungen Bereich Buffet, Café und Beherbergungsbereich

Hiezu erfolgen zwei Wortmeldungen von Gemeinderat Loy, zwei Wortmeldungen von Stadtrat Scharinger und eine Wortmeldung von den Gemeinderäten Frank und Taglieber. Bürgermeister Bernreiter und Stadtrat Schneider geben Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 21 ÖVP-Dafürstimmen, 6 SPÖ- und 2 FPÖ (Lausch, Mareiner)-Stimmhaltung und 4 FPÖ- und 2 GRÜNE-Gegenstimmen angenommen.

22.) Bericht über eine Prüfung des Prüfungsausschusses

Bürgermeister Bernreiter bringt dem Gemeinderat seine Stellungnahme zum Bericht des Prüfungsausschusses über eine angesagte Überprüfung der Kassa und des Clubhauses am 06. Dezember 2016 zur Kenntnis. Weiters bringt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Gemeinderat Bauer dem Gemeinderat das Protokoll der Sitzung vom 06. Dezember 2016 gemeindeordnungsgemäß zur Kenntnis.

23.) Subventionen an Kultur-, Sport und sonstige Vereine

Die Gemeinderäte Ing. Keck, Satzinger und Johann Ernst verlassen wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Stadträtin Schüttengruber-Holly berichtet:

Der Ausschuss für Kultur, Bildung, Schule und Soziales hat am 23. November 2016 getagt und dem Gemeinderat folgende

Anträge

zur Beschlussfassung empfohlen:

K.A.G. Hollabrunn (Kneipp Verein Hollabrunn)	€ 200,--
Kulturmä - Kulturwerkstatt	€ 700,--
Verein für Heimatpflege Sonnberg	€ 400,--
Briefmarkensammlerverein Hollabrunn	€ 500,--
PfadfinderInnen Hollabrunn	€ 500,--
Vogelfreunde Hollabrunn	€ 200,--
Dionysos Pass Hollabrunn	€ 1.000,--
Hollabrunner Theaterverein	€ 500,--
Siedlerverein Hollabrunn	€ 400,--
Dorferneuerungsverein Oberfellabrunn	€ 1.000,--

Verband der Krippenfreunde Hollabrunn	€ 400,--
Kulturinitiative Breitenwaida	€ 1.200,--
	€ 7.000,--

Stadtrat Schneider berichtet:

Der Ausschuss für Finanzen und Sport hat am 24. November 2016 getagt und dem Gemeinderat folgende

Anträge

zur Beschlussfassung empfohlen.

SV Breitenwaida	€ 550,00
Österr. Turn- und Sportunion	€ 750,00
UHC Erste Bank	€ 4.000,00
SV Sonnberg	€ 450,00
SV Eggendorf	€ 550,00
Lauftreff Hollabrunn	€ 350,00
Gebrauchshunde Sportverband Hollabrunn	€ 100,00
Sportunion Judoclub Hollabrunn	€ 100,00
SKK Hollabrunn	€ 100,00
Eislaufverein Hollabrunn	€ 100,00
Union Billardclub Hollabrunn	€ 100,00
WRT Hollabrunn	€ 250,00
Radsportclub Hollabrunn	€ 150,00
Skiclub Hollabrunn	€ 100,00
Schützenverein Hollabrunn	€ 150,00
	€ 7.800,00

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Eckhardt.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Die Gemeinderäte Ing. Keck, Satzinger und Ernst Johann nehmen wieder an der Sitzung teil.

24.) Subventionen an den Verein „Wir in Hollabrunn“

Gemeinderätin Winterer verlässt den Sitzungssaal.

Vizebürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Der Verein „Wir in Hollabrunn“ hat mit Schreiben vom 07.11.2016 um die Gewährung einer Subvention in Höhe von € 22.240,-- für die Durchführung von diversen Aktivitäten im Jahr 2016 ersucht.

Mittlerweile hat die Hollabrunn Marketing GmbH die operativen Aufgaben übernommen. Für das Jahr 2016 wurden aber noch Ausgaben in der Höhe von insgesamt € 42.447,-- getätigt (siehe Beilage).

Vizebürgermeister Ing. Babinsky stellt daher folgenden

Antrag:

- Freigabe eines Subventionsbeitrages in Höhe von € 22.240,--

Hiezu erfolgen drei Wortmeldungen von Gemeinderat Frank, zwei Wortmeldungen von Stadtrat Schneider. Vizebürgermeister Ing. Babinsky gibt Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

25.) Förderung von elektrobetriebenen Fahrrädern und elektrobetriebenen mehrspurigen Kraftfahrzeugen – Verlängerung

Bürgermeister Bernreiter berichtet:

In der Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2015 wurden die Förderrichtlinien für elektrobetriebene Fahrräder und elektrobetriebene mehrspurige Kraftfahrzeuge

bis 31.12.2016 beschlossen.

Diese Förderungen soll bis 31.12.2017 verlängert werden.

Bürgermeister Bernreiter stellt daher folgenden

Antrag:

Verlängerung der Förderungen von elektrobetriebenen Fahrrädern und elektrobetriebenen mehrspurigen Kraftfahrzeugen bis 31.12.2017 lt. vorliegenden Richtlinien.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

26.) Förderung von Solar- und Photovoltaikanlagen – Verlängerung

Bürgermeister Bernreiter berichtet:

In der Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2015 wurden die Förderrichtlinien für Solar- und Photovoltaikanlagen für

- a) private Wohngebäude
- b) Gewerbe- und Wohnbauanlagen

bis 31.12.2016 beschlossen.

Diese Förderungen sollen bis 31.12.2017 verlängert werden.

Bürgermeister Bernreiter stellt daher folgenden

Antrag:

Verlängerung der Förderungen von Solar- und Photovoltaikanlagen für private Wohngebäude sowie Gewerbe- und Wohnbauanlagen bis 31.12.2017 lt. vorliegenden Richtlinien.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

27.) Förderung von Alarmanlagen – Verlängerung

Bürgermeister Bernreiter berichtet:

In der Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2015 wurden die Förderrichtlinien für Alarmanlagen für Wohnungen und Eigenheim in der Stadtgemeinde Hollabrunn bis 31.12.2016 beschlossen.

Diese Förderung soll bis 31.12.2017 verlängert werden.

Bürgermeister Bernreiter stellt daher folgenden

Antrag:

Verlängerung der Förderung von Alarmanlagen für Wohnungen und Eigenheim in der Stadtgemeinde Hollabrunn bis 31.12.2017 lt. vorliegenden Richtlinien.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Gemeinderätin Winterer nimmt wieder an der Sitzung teil.

28.) Vergabe von Lieferungen und sonstigen Leistungen

Bürgermeister Bernreiter berichtet:

KINDERGÄRTEN

**GRUNDSATZBESCHLUSS gem. § 35 Zi 22 g NÖ GO
über die Errichtung eines 8-gruppigen Kindergartens**

Die Stadtgemeinde Hollabrunn beabsichtigt in Hollabrunn einen neuen 8-gruppigen Kindergarten zu errichten.

In der Stadtratssitzung vom 11.8.2016 wurde eine Standortanalyse in Auftrag gegeben. Als Ergebnis dieser Analyse wurde als Standort eines neuen 8-gruppigen Kindergartens das ehemalige Messegelände nahe dem angelegten Teich in der Josef-Weisleinstraße empfohlen. Aufgrund dieser Standortanalyse hat die Stadtgemeinde Hollabrunn bei der Abteilung Kindergärten des Landes NÖ am 18.10.2016 um eine Liegenschafts- und Bedarfserhebung angesucht. Zu diesem Zweck wurde am 10.11.2016 eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

Als Ergebnis wurde festgehalten, dass sowohl die Liegenschaft geeignet als auch der Bedarf gegeben ist. Das Projekt ist förderfähig nach dem Schul- und Kindergartenfonds.

Aufgrund der bereits durchgeführten Vorerhebungen, der Raumbedarfsanalyse und der Standortbewertung werden Baukosten in Höhe von ca. 3,8 Mio € anfallen.

Bürgermeister Bernreiter stellt daher den

Antrag

eine Grundsatzentscheidung über die Neuerrichtung eines 8-gruppigen Kindergartens mit Baukosten in Höhe von 3,8 Mio € exkl. USt zu treffen.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat DI Tauschitz. Bürgermeister Bernreiter gibt Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Stadträtin Mühlbach berichtet und stellt folgenden

Antrag:

BÄCHE, GRÄBEN

Fa. IUP Ziviltechniker GmbH
Sandgraben –wasserr. Einreichprojekt, Detailplanung,
Ausschreibung, ÖBA, etc.

€ 69.216,-- exkl.

Bedeckung: 01/639-61041

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Ende öffentlicher Teil:
22 Uhr 52